

Entwurf

Satzung der Gemeinde Rastede über die Festlegung des neuen Schulbezirks für die Grundschule Leuchtenburg und die Grundschule Wahnbek

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), hat der Rat der Gemeinde Rastede am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Einschulungsjahrgang 2009/2010 für die Schulbezirke der Grundschulen Leuchtenburg und Wahnbek.

§ 2

Gegenstand

Mit dieser Satzung legt die Gemeinde Rastede als Schulträger gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes für jede der in § 1 genannten Schulen die Schulbezirke fest. Die Schulbezirke ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung ist.

Durch die Änderung der Schulbezirke wird der Teilbereich Oldenburger Straße ab Hausnummer 61 in westlicher und östlicher Richtung sowie ein Teil der Braker Chaussee, die Tannenkrugstraße, der Brombeerweg, die Klinkerstraße und Klein Feldhus, bisher zum Schulbezirk der Grundschule Leuchtenburg gehörend, dem Schulbezirk der Grundschule Wahnbek zugeordnet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Rastede, den xx.xx.xxxx